

# Kinderflohmarkt auf dem Arnswalder Platz

Sigrid Reichelt <Sigrid.Reichelt@ba-pankow.berlin.de>

Mo 09.04.2018 10:15

An: carsten.h.meyer@outlook.de <carsten.h.meyer@outlook.de>;

Cc: Andreas Johnke <Andreas.Johnke@ba-pankow.berlin.de>; Guenter Schwarz <Guenter.Schwarz@ba-pankow.berlin.de>; Ulrike Schulze <Ulrike.Schulze@ba-pankow.berlin.de>; Vollrad Kuhn <Vollrad.Kuhn@ba-pankow.berlin.de>;

Sehr geehrter Herr Meyer,

der Antrag für die Durchführung eines Kinderflohmarktes wurde im Bürgeramt für die Bötzowstraße gestellt. Die Zuständigkeit für Märkte im Straßenland liegt beim Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde. Auf Grund Ihrer Mitteilung wurde dieser mit Hinweis auf den Gartendenkmalschutz abschlägig beschieden. Diese Entscheidung obliegt dem dafür zuständigen Stadtentwicklungsamt, Denkmalschutz.

Nun zu Ihrer eigentlichen Anfrage zur Nutzung der gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Arnswalder Platz zur Durchführung eines Kinderflohmarktes an mehreren Markttagen. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl S. 612) dürfen öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Der Zweck, die Erholung der Bevölkerung, wäre durch diese Nutzung beeinträchtigt und entfremdet. Zudem muss die Benutzung schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

Eine Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Ihre Anfrage zur kommerziellen Nutzung in Form eines Kinderflohmarktes an mehreren Tagen in der Grün- und Erholungsanlage Arnswalder Platz wird als nicht genehmigungsfähig beurteilt und schließt sich somit aus. Auch der unbefestigte Promenadenweg um den Arnswalder Platz gehört zur öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Arnswalder Platz. Gemäß Grünanlagengesetz ist das Vorhaben auf dieser Fläche auch nicht genehmigungsfähig. Was den Gehweg betrifft, habe ich die Information erhalten, dass laut Negativkatalog keine Handelstätigkeiten vor Grün- und Erholungsanlagen genehmigt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sowie ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Recherche ergab bereits "Hinweis zum Kinderflohmarkt Arnswalder Platz im Internet geschaltet: 3 m Standfläche 14,00 €. Tisch muss selbst mitgebracht werden. Es kann auch ein Tisch mit 2 m Länge für 6,00 € reserviert werden (solange Vorrat reicht). Mitmachen kann jeder bis alle Standplätze vergeben sind."

Im Bezirksamt gibt es für größere Veranstaltungen seit Jahren eine sehr restriktive Genehmigungspraxis. Es gilt ein gewisser Bestandsschutz für wenige, regelmäßig, d.h. jedes Jahr stattfindende Veranstaltungen, zu dem auch das Sommerfest "STIERisch gut!" auf dem Arnswalder Platz gehört.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reichelt